

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000

Das NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000, LGBl. 2050, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 1 Z. 1 und 11 Abs. 5 wird jeweils die Wortfolge „drei Monate“ durch die Wortfolge „zwei Monate“ ersetzt.
2. Im § 5 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „spätestens drei Monate“ die Wortfolge „, dauert der Karenzurlaub jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate“ eingefügt.
3. Im § 6 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Beträgt jedoch der im Anschluss an ein gesetzliches Beschäftigungsverbot angetretene Karenzurlaub der Mutter weniger als drei Monate, hat der Bedienstete Beginn und Dauer seines Karenzurlaubes spätestens zum Ende des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes zu melden.“
4. Im § 6 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „Wird diese Frist“ durch die Wortfolge „Werden diese Fristen“ ersetzt.
5. Im § 11 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Beträgt jedoch der Zeitraum zwischen dem Ende der Frist gemäß Abs. 5 Z. 1 oder 2 und dem Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate, hat der Bedienstete die Teilzeitbeschäftigung spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes bekannt zu geben.“

6. Im § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Beträgt jedoch der Zeitraum zwischen dem Ende der Frist gemäß § 11 Abs. 5 Z. 1 oder 2 und dem Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate, hat der Bedienstete die Teilzeitbeschäftigung spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes bekannt zu geben.“

7. § 16 Z. 2 lautet:

„2. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABI.Nr. L 204 vom 26.7.2006, Seiten 23 bis 36.“